FAQ · Ablehnung, Widerspruch und Akteneinsicht

# 3.7 – Kann ich gegen einen Schulbescheid selbst Widerspruch einlegen?

Ja. Für das behördliche Widerspruchsverfahren besteht grundsätzlich kein Anwaltszwang. Sie können einen zulässigen Widerspruch selbst einlegen und die Begründung gegebenenfalls ergänzen. Bei mehreren Bescheiden, strittigen Auswahlkriterien oder engem Zeitfenster kann eine anwaltliche Prüfung hilfreich sein.

> **Praktisch wichtig:** Wenn Sie selbst handeln, dokumentieren Sie die Einreichung und bewahren Sie den vollständigen Wortlaut Ihres Schreibens auf.

Rechtsgrundlage / amtliche Orientierung: § 67 VwGO

Originalbeitrag: https://www.anwalt-schulrecht-berlin.de/faq/ablehnung-widerspruch.html#faq-038
PDF erstellt am: 28.11.2026